

Schriften zum Recht des Informationsverkehrs  
und der Informationstechnik

---

Band 7

**Verfassungsfragen  
zur polizeilichen Anwendung  
der Video-Überwachungstechnologie  
bei der Straftatbekämpfung**

Von

**Andreas Geiger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**ANDREAS GEIGER**

**Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung  
der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung**

**Schriften zum Recht des Informationsverkehrs  
und der Informationstechnik**

Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Ehmann und Prof. Dr. Rainer Pitschas

---

**Band 7**

**Verfassungsfragen  
zur polizeilichen Anwendung  
der Video-Überwachungstechnologie  
bei der Straftatbekämpfung**

**Von**

**Andreas Geiger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Geiger, Andreas:**

Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-  
Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung /  
von Andreas Geiger. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994  
(Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der  
Informationstechnik; Bd. 7)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07876-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0940-1172  
ISBN 3-428-07876-4

## *Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau im Sommersemester 1993 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Januar 1993 abgeschlossen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D. Prof. Dr. Ernst Benda. An seinem Freiburger Lehrstuhl ist die Arbeit entstanden; dort bin ich in vielfältiger Weise mit verfassungsrechtlichen Fragen in Berührung gekommen und habe Zugang zum Verständnis des Verfassungsrechts gefunden. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Thomas Würtenberger für die Übernahme des Zweitberichts zur Dissertation. Mein herzlicher Dank gilt schließlich meiner Frau für ihre Geduld, die sie während der kritischen Phasen der Arbeit mit mir hatte.

München, im Winter 1993 / 1994

*Andreas Geiger*



# Inhalt

## *Erstes Kapitel*

<b>Einführung</b>	17
A. Problemstellung und Gegenstand der Untersuchung .....	17
B. Methode der Untersuchung .....	20
C. Gang der Untersuchung .....	26

## *Zweites Kapitel*

<b>Geltungsbedingungen des Grundgesetzes im Blick auf Anwendungen der Videotechnik bei der Straftatbekämpfung</b>	27
A. Technische Bedingungen .....	27
I. Überblick .....	27
II. Kamera- und Aufnahmetechnik .....	30
1. Bildaufnahme .....	30
2. Tontechnik .....	32
III. Aufzeichnungs-, Auswertungs- und Wiedergabetechnik .....	32
1. Videorecorder .....	32
2. Bildplatte .....	33
3. Computer .....	34
a) Digitalisierung .....	34
b) Speicherung digitaler Bild- und Tondaten .....	35
aa) Bilddaten .....	35
bb) Tondaten .....	36

c) Reproduktion digital gespeicherter Bild- und Tondaten, insbesondere durch Mustererkennungsverfahren .....	36
aa) Reproduktion .....	36
bb) Mustererkennung .....	36
cc) Bildsimulation, -synthese und -manipulation .....	37
4. Karteien .....	37
IV. Übertragungstechnik .....	38
1. Grundlagen und Stand der Technik .....	38
2. Übertragungsmedien (Netze und Dienste) .....	39
3. Praxis der Telekommunikation: Planung und Realisierungsstand ...	40
4. Satellitentechnik .....	42
5. Funktechnik .....	42
6. Postversand .....	42
7. Integration der Telekommunikationsnetze und Ergänzung verschiedener Übertragungssysteme .....	43
B. Kriminalistische Bedingungen .....	43
I. Die objektive Sicherheitslage .....	43
II. Strategien und Taktiken zur Straftatbekämpfung .....	44
1. Kriminal- und Polizeitechnik als Mittel moderner Straftatbekämpfung	45
2. Beweis mit technischen Mitteln .....	46
3. Prävention, Vorsorge zur Gefahrenabwehr, vorbeugende Straftatbekämpfung .....	48
4. Begründungsansätze der Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung	52
C. Psychologische Bedingungen .....	52
I. Angst vor moderner Technik in den Händen des Staates .....	52
1. Hinweise in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum .....	52
2. Erkenntnisse der Psychologie .....	55
a) Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit .....	55
b) Theorie der autonomen Selbstdarstellung, Rollentheorie und kommunikationstheoretischer Ansatz .....	56
II. Sicherheitsbedürfnis und Verbrechensangst .....	57

*Drittes Kapitel*

**Anwendungen der Video-Überwachungstechnologie  
bei der Kriminalitätsbekämpfung** 59

A. Das visuell-akustische Instrumentarium der Polizei .....	59
B. Praxis der polizeilichen Video-Überwachung .....	64
C. Anwendungs-Szenarien .....	69
D. Der Prüfungsgegenstand im einzelnen: Typen der Anwendung .....	71
I. Beobachtung von Personen mit Videogeräten .....	71
II. Aufzeichnung von Personen in Wort und Bild .....	72
III. Überwachung bei der Ausübung spezieller Freiheitsrechte .....	72
IV. Speicherung des Materials .....	72
V. Nutzung und Auswertung der Videoaufnahmen .....	72
VI. Übermittlung .....	73
VII. Videoaufnahmen von Unverdächtigen und Nichtstörern .....	73
VIII. Offene und geheime Überwachung (Das Problem der Einwilligung) ..	73

*Viertes Kapitel*

**Literatur und Rechtsprechung zu Verfassungsfragen  
der Überwachung von Personen** 75

A. Spezielle Literatur und Rechtsprechung zu Verfassungsfragen der Videoüberwachungstechnik .....	75
I. Bundesverfassungsgericht .....	75
II. Fachgerichte .....	77
III. Schrifttum .....	81

B. Literatur und Rechtsprechung zu Verfassungsfragen der optischen und akustischen Überwachungstechnologie im allgemeinen .....	88
I. Überwachung und allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	88
1. Konkretisierung als Reaktion auf Überwachungstechnik .....	89
2. Recht am eigenen Bild .....	96
3. Recht am gesprochenen Wort .....	103
4. Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	109
5. „Eingriffsqualität“ von Überwachungsmaßnahmen (Schwellentheorie, Verwaltungsinternalität) .....	111
6. Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	117
a) Abgrenzung zu schrankenlosen Maßnahmen .....	117
b) Anforderungen an Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	118
aa) Straftatbekämpfung als überwiegendes Interesse der Allgemeinheit .....	118
bb) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Überwachung .....	119
(1) Geeignetheit .....	120
(2) Erforderlichkeit und Zumutbarkeit .....	124
cc) Gesetzliche Grundlagen und Überwachung .....	125
(1) Güterabwägung statt Gesetze? .....	125
(2) Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe von Wesentlichkeitstheorie und Bestimmtheitsgrundsatz .....	126
(a) Die Diskussion bis zur Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1983 .....	128
(aa) Gesetze für die Bildaufnahme .....	128
(bb) Gesetze für Abhören und Aufnahme des gesprochenen Wortes .....	130
(cc) Gesetze für die Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen .....	131
(dd) Sonstige Rechtsgrundlagen für Anfertigung und Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen ...	132
(ee) Ertrag der älteren Diskussion .....	133
(b) Tendenz zur spezialgesetzlichen Regelung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen nach der Volkszählungsentscheidung .....	134

Inhalt	13
II. Überwachung und spezielle Freiheitsrechte .....	143
1. Versammlungs-, Meinungs- und Koalitionsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 9 Abs. 1 GG .....	143
2. Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG .....	145
3. Einschränkung weiterer Freiheitsrechte .....	149
III. Überwachung als gleichzeitige Berührung mehrerer Freiheitsrechte ....	149
IV. Überwachung und Menschenwürde .....	150
1. Keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis .....	151
2. Heimlichkeit der Überwachung .....	151
3. Überwachung von Unverdächtigen und Nichtstörern als „potentielle Straftäter“? .....	152
4. Überwachung zur Disziplinierung, Erziehung und „Besserung“ der Betroffenen .....	156
5. Überwachung zur Effektivierung und Erleichterung der Polizeiarbeit	156
V. Überwachung und Rechtsstaatsprinzip .....	156
VI. Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG und Auskunftsanspruch	158

### *Fünftes Kapitel*

<b>Würdigung und Kritik der in Literatur und Rechtsprechung vorgefundenen Lösungsansätze</b>	161
A. Kritik des Diskussionsstands .....	161
B. Kritik und Lösung zur Frage der Heranziehung spezieller Freiheitsrechte als Prüfungsmaßstäbe .....	162
I. Schutz der Entschließungsfreiheit zur Ausübung spezieller Freiheitsrechte? .....	162
II. Freiheitsrechte als spezielle Grundrechte gegen Überwachungsmaßnahmen? .....	167
C. Kritik des Materials zu Art. 2 Abs. 1 GG und seinen Konkretisierungen ....	168
I. Aufbau auf zivilrechtlichen Grundlagen .....	168

II. Fehlende Berücksichtigung der Geltungsbedingungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei der Würdigung der Videotechnik .....	170
III. Das Material zum Schutzbereich und zum Eingriffsbegriff .....	171
IV. Zu den Schranken .....	173
1. Kritik an der Abwägungsdogmatik .....	173
2. Kritik am Begriff der „Informationsverantwortung“ .....	173
3. Übertragung der Datenschutzdiskussion auf optisch-akustische Überwachungstechnik? .....	173
D. Kritik zur Behandlung heimlicher Überwachungsmaßnahmen .....	175
E. Kritik zur Behandlung der Vorfeldproblematik .....	177

### *Sechstes Kapitel*

#### **Verfassungsrechtliche Prüfung der einzelnen Anwendungen unter Berücksichtigung der technischen, kriminalistischen und psychologischen Bedingungen** 178

A. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab .....	178
I. Konkretisierung der Gewährleistungen .....	178
1. Die einzelnen Gewährleistungen .....	178
2. Begründung der Konkretisierungen .....	179
II. Konkretisierung der Schranken .....	182
1. Inhaltlich bestimmte Regelung des Wesentlichen .....	182
2. Organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen .....	185
3. Weitere Anforderungen an Beschränkungen .....	185
III. Prüfung einer Schutzbereichsbeschränkung durch die einzelnen Anwendungen .....	186
1. Beobachtung .....	186
2. Aufnahme, Aufzeichnung .....	187
3. Überwachung bei der Ausübung spezieller Freiheitsrechte .....	187
4. Aufbewahrung und Speicherung .....	188
5. Auswertung, Nutzung und Nutzungsänderung der Videoaufnahmen .....	188
6. Übermittlung und Übertragung der Videoaufnahmen .....	189
7. Videoaufnahmen von Unverdächtigen und Nichtstörern .....	189
8. Offene Überwachung (das Problem der Einwilligung) .....	190
9. Geheime Überwachung .....	190

Inhalt	15
IV. Prüfung der Rechtfertigung von Einschränkungen .....	190
1. Grundsätzliche Bemerkungen .....	191
2. Prüfung der bestehenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen ...	193
a) Ermächtigungsgrundlagen für die Anwendungen im Bereich der Strafverfolgung .....	193
aa) Die Bestimmungen der §§ 161, 163 Abs. 1 StPO .....	194
bb) Ablehnung von Beschränkungen auf Grund einer Analogie und unbestimmter Rechtsgrundlagen .....	194
cc) Maßnahmen nach § 81 b 1. Alt. StPO .....	194
dd) Identitätsfeststellung nach § 163 b Abs. 1 S. 1 u. 2, Abs. 2 StPO .....	196
ee) Identitätsfeststellung an Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen nach § 111 StPO .....	197
ff) Die Ermächtigung in § 100 c StPO .....	198
gg) Grundlagen für die strafprozessuale Aufbewahrung, Ver- wendung und Veröffentlichung von Videobildern .....	198
hh) Organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen ...	200
b) Ermächtigungsgrundlagen für die Anwendungen im Bereich der Gefahrenabwehr .....	201
aa) Aufgabenzuweisungen, polizeiliche Generalklausel und weitere unbestimmte Grundlagen .....	202
bb) Bild- und Tonaufnahmen nach dem Versammlungsgesetz	202
cc) Befugnisse zur Erhebung und Verwendung personenbezo- gener Informationen in den neuen Landespolizeigesetzen ...	204
dd) Bestimmungen zum verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Bild und Tonaufnahme in den Landespolizeigesetzen .....	205
(1) Darstellung der Rechtslage .....	205
(a) Zulässige polizeiliche Zwecke .....	205
(b) Adressaten .....	208
(c) Verfahrensrechtliche Vorkehrungen .....	209
(d) Vernichtung der Unterlagen, Unterrichtung und Aus- kunftserteilung .....	210
(e) Bild- und Tonaufnahmen von Personen bei öffent- lichen Veranstaltungen, Ansammlungen und an be- sonderen Objekten .....	211

(2) Verfassungsrechtliche Würdigung .....	213
ee) Ermächtigung zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81 b 2. Alt. StPO .....	217
ff) Bestimmungen zum Erkennungsdienst über § 81 b 2. Alt. hinaus .....	218
gg) Die Bestimmung des § 24 2. Alt. KUG .....	220
B. Prüfung der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG .....	221
I. Schutzbereich und Schranken .....	221
II. Prüfung bestehender Gesetze .....	222
C. Bemerkungen zur Menschenwürdegarantie .....	227
D. Zur Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG .....	229
E. Zum Rechtsstaatsprinzip .....	230

*Siebttes Kapitel*

<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	232
---------------------------------------	-----

<b>Literaturverzeichnis</b>	240
-----------------------------	-----

## Erstes Kapitel

# Einführung

### A. Problemstellung und Gegenstand der Untersuchung

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird die Videotechnik zunehmend zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten<sup>1</sup> durch die Polizei<sup>2</sup> genutzt. Videogeräte ermöglichen die Beobachtung und Aufzeichnung von Personen in Wort und Bild und werden daher als Mittel zur Fahndung nach Straftätern sowie zur Identifizierung, Ermittlung und Überführung von Verdächtigen im Ermittlungs- und Strafverfahren eingesetzt. Darüber hinaus kann die Videotechnik auch zur Prävention künftiger Straftaten verwendet werden. Gegenwärtig ist es kein technisches Problem mehr, beliebige Orte permanent oder vorübergehend mit Videoanlagen zu überwachen und Personen, die sich dort aufhalten, auf Videoband optisch und akustisch aufzunehmen.

Die Videotechnik verbindet die Möglichkeiten der schon bisher bei der Verbrechenskontrolle angewandten Fotografie und des Tonbandes in einem einzigen Gerät. Darüber hinaus bietet sie neuartige Möglichkeiten. Zum einen ist sie zur Aufnahme bewegter Bilder in der Lage. Zum anderen ist sie ein elektronisches

---

<sup>1</sup> Bekanntlich existieren insbesondere zwischen der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der Straftat: Während die Organe des Europarats auch Ordnungswidrigkeiten als Straftaten ansehen (vgl. dazu *Kühl* 1988, S. 604 m. N. der Rspr. des EGHM, sowie *Trechsel* 1989, S. 830), unterscheidet die Rechtsordnung der Bundesrepublik zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeiten sollen nach diesem Verständnis lediglich Verwaltungsunrecht sanktionieren, während Straftaten die ultima ratio Reaktion des Staates auf als sozialschädlich definiertes Verhalten angesehen werden. Sie enthalten ein sozial-ethisches Negativurteil als Reaktion auf den hohen Grad von Verwerflichkeit strafbarer Handlungen; vgl. *Jescheck* 1988, S. 52 m. H. auf BVerfGE 22, 49 [79]. Zum unterschiedlichen Verständnis des Verbrechensbegriffs vgl. ferner *Kaiser* 1988, S. 225 m. w. N.; *Mansperger* 1971, S. 3. Die vorliegende Arbeit legt das bundesdeutsche Verständnis des Straftatbegriffs zugrunde. Damit stehen nur Maßnahmen zur Verhinderung oder Aufklärung von Tatbeständen des Strafrechts und Nebenstrafrechts in Frage.

<sup>2</sup> Hierunter sind die Polizeistellen des Bundes und der Länder zu verstehen. Dies sind namentlich das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Polizeidienststellen der Länder, die Grenzschutzdirektion, die Grenzdienststellen des Bundes sowie das Zollkriminalinstitut (*Wiesel / Gerster* 1978, S. 16) und die Bundesbahnpolizei, deren Aufgaben jedoch durch Gesetz vom 23.1.1992 auf den Bundesgrenzschutz übertragen wurden (BGBl. 1992, Teil I, S. 178).

Medium und kann verbunden werden mit der Computertechnologie und der modernen Nachrichtentechnik mit ihren Möglichkeiten der nahezu unbegrenzten Speicherkapazität, der Fähigkeit der Vernetzung von Datenbanken und der Übermittlung des Materials in Sekundenschnelle über weite Strecken hinweg.

Bei der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten hat sich die Polizei zwar seit eh und je der jeweils verfügbaren Technologien bedient und diese für ihre Zwecke angepaßt und fortentwickelt, wodurch die Kriminaltechnik als kriminalistische Disziplin entstand<sup>3</sup>. Dies führte in der Vergangenheit wiederholt zu verfassungsrechtlichen Diskussionen<sup>4</sup> und zur verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht<sup>5</sup>. Demgegenüber hat eine verfassungsrechtliche Würdigung der Videotechnik bei der Straftatbekämpfung bisher nur ansatzweise stattgefunden. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich bisher nicht grundlegend mit Anwendungen der Videotechnik zu befassen.

Das Fehlen ergiebiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und das weitgehende Fehlen einer wissenschaftlichen Diskussion finden ihren Grund nicht zuletzt darin, daß die Videotechnik eine neue Technologie ist, deren Anwendungen sich erst in jüngster Zeit zu entfalten beginnen.

Da sie zur Zeit der Schaffung des Grundgesetzes im Jahre 1949 noch unbekannt war, gehört sie zu jenem Bereich, der die beständigste Herausforderung an das Verfassungsrecht und damit an Verfassungsrechtsprechung und Staatsrechtslehre bildet. Denn naturwissenschaftlich-technische Erfindungen offenbaren bei ihrer Anwendung oftmals Gefährdungen für den Menschen und seine Persönlichkeit, die zum Zeitpunkt der Normierung des Grundgesetzes noch unbekannt waren<sup>6</sup>.

Angesichts dieser Situation ist es vorrangige Aufgabe von Auslegung und Anwendung des Verfassungsrechts, zu prüfen, ob und in welcher Weise die Bestimmungen des Grundgesetzes die neuen Sachverhalte erfassen. Dies unternimmt die vorliegende Arbeit für den im Thema bezeichneten Gegenstand. Prüfungsmaßstab ist das Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup>.

---

<sup>3</sup> Institutioneller Ausdruck dieser Entwicklung ist zum Beispiel das Kriminalistische Institut des BKA.

<sup>4</sup> Dies gilt in besonderem Maße für die polizeiliche Informationsverarbeitung, die wesentlicher Bestandteil polizeilicher Arbeit ist; vgl. *Kauß* 1989, S. 41; *Bäumler* 1987, S. 236; *Busch* u. a. 1988, S. 115 ff.; vgl. auch die Diskussion um Tonbandverwertung auf dem 42. DJT.

<sup>5</sup> BVerfG NJW 1982, S. 36; BVerfGE 16, 194; 24, 236 [246]; 35, 202 [221].

<sup>6</sup> Diese Konstellation zeigt sich besonders deutlich bei Entwicklung und Anwendung der Gentechnologie sowie der elektronischen Datenverarbeitung; vor vergleichbare Fragen wird das Verfassungsrecht im Umweltbereich gestellt. *Skeptisch Arzt* 1970, S. 7, der eher die Wiederkehr naturrechtlicher Vorstellungen als ursächlich für die Diskussion ansieht.

<sup>7</sup> Zur Rechtfertigung der Begrenzung auf das Bundesverfassungsrecht und der Vernachlässigung der Landesverfassungen vgl. *Hesse* 1983, S. 83 f.

Zwar entstehen auch bei der Anwendung der Videotechnik im Verhältnis von Bürger zu Bürger Problemlagen und Gefährdungen, die den durch den Staat verursachten nicht von vornherein nachstehen. Diesen Umstand verdeutlicht der bekannt gewordene Fall eines Frauenarztes, der mit einer versteckten Videokamera lange Zeit unbedeckte Patientinnen während der Untersuchung gefilmt haben soll<sup>8</sup>. Weitere Beispiele sind die Beobachtung von Umkleidekabinen in Kaufhäusern mit Kameras oder die Überwachung des Bordellbetriebes mit versteckten Videokameras. Weniger gravierend, aber nicht von vornherein unproblematisch ist auch der Einsatz von Videokameras in Banken zum Schutz vor Bankraub<sup>9</sup>. Verfassungsrechtlich werfen sie indessen gänzlich andere Probleme auf: geht es bei jenen um Fragen des Inhalts, Umfangs- und der Schranken von Abwehrrechten, betreffen diese Fragen der sogenannten Drittwirkung der Grundrechte und der staatlichen Schutzpflichten angesichts von durch Dritte verursachten Grundrechtsgefährdungen. Andere Anwendungen der Videotechnik durch die Polizei, wie z. B. die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten<sup>10</sup> oder die Überprüfung der Echtheit von Urkunden, der Spurensicherung<sup>11</sup>, sowie ihr Einsatz durch andere staatliche Stellen zu anderen Zwecken als der Kriminalitätsbekämpfung, z. B. beim Verfassungsschutz, verursachen wiederum andersartige Probleme im Bereich der Grundrechtsschranken. Diese Verschiedenheiten berechtigen dazu, die Untersuchung auf die polizeilichen Anwendungen der Videotechnik gegen Personen zur Verbrechensbekämpfung zu beschränken.

Damit wird der verfassungsrechtliche Rahmen sichtbar, in dem sich die Darstellung bewegen wird. Soweit die Anwendungen am Maßstab der Grundrechte verfassungsrechtlich überprüft werden, liegt die bekannte Konstellation staatlicher Eingriffe vor, denen nach herkömmlichem Verständnis die Grundrechte als Abwehrrechte entgegenstehen. Fragen nach anderen als abwehrrechtlichen Bedeutungsschichten der Grundrechte werden daher nicht aufgeworfen<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> Vgl. *Badische Zeitung* v. 1.2.1990, S. 7.

<sup>9</sup> Vgl. *Vogelgesang* 1987, S. 35 Fn. 43; Reaktion auf die Gefährdung der Persönlichkeit durch Technikanwendungen Privater war auch das Thema des 42. Deutschen Juristentages, der den zivilrechtlichen Schutz gegen Indiskretionen zum Gegenstand hatte; zur vergleichbaren Problematik der Tonbandtechnik schon *Kohlhaas* 1957, S. 84 f.; nicht überzeugend hingegen die Argumente *Weicherts* 1988, S. 7, der das Gefährdungspotential zivilrechtlicher Anwendungen zu gering veranschlagt.

<sup>10</sup> Nachweise bei *Weichert* 1988, S. 5 ff. und *Bernhardt* 1988, 4 ff.

<sup>11</sup> *Anonym* 1987, S. 200.

<sup>12</sup> Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Videotechnik für die Forschungsfreiheit ergeben, bleiben außer Betracht, da es hier allein um Anwendungsfragen geht.